

Antrag auf Ausgabe eines Kurzzeit-Kennzeichens mit Fahrzeugschein gem. § 16a FZV

Von der Zulassungsstelle auszufüllen:

1. Halterdaten

Herr Frau Firma

Name (bei juristischen Personen, Behörden, Vereinigungen: Name oder Bezeichnung)

Vorname(n)

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Ausgabedatum:

**Bitte beachten!
Dieses
Kennzeichen wird
im Ausland nicht
unbedingt
anerkannt!**

Zur Einsicht vorgelegt: Personalausweis Reisepass Meldebescheinigung
bei Firmen: Handelsregisterauszug Gewerbeanmeldung

2. Fahrzeugdaten

Fahrzeugidentifizierungs-Nummer

Marke (Hersteller)

Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus

Gültige Hauptuntersuchung

Ja

Nein = Fahrten sind ausschließlich im Landkreis Konstanz und im angrenzenden Landkreis erlaubt.

Nachweis über eine gültige Betriebserlaubnis z.B. COC, Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein, ABE, Einzelgenehmigung Gutachten gem.§ 21 StVZO oder § 13 EG-FGV

Ja

Nein = Fahrten sind ausschließlich im Landkreis Konstanz und im angrenzenden Landkreis erlaubt.

3. Nutzung durch:

(Bitte Name und Adresse der Person angeben, die das Kurzzeitkennzeichen benutzt)

Name und Vorname (bei juristischen Personen, Behörden, Vereinigungen: Name oder Bezeichnung)

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Im Zeitraum

vom

bis

Hinweise für die Benutzung der Kurzzeit-Kennzeichen:

Ich verpflichte mich, die folgenden Hinweise genau zu beachten.

1. Mit Kurzzeit-Kennzeichen dürfen nur Probe-, Überführungs- oder Prüfungsfahrten durchgeführt werden.
2. Beim Führen von Kurzzeit-Kennzeichen müssen etwa vorhandene andere Kennzeichen verdeckt sein.
3. Die Kurzzeit-Kennzeichenschilder sind an der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs gut lesbar anzubringen. Das hintere Kennzeichen muss eine Beleuchtungseinrichtung haben.
4. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zur Anzeige gebracht § 48 FZV u. 22a StVG
5. Das betreffende Fahrzeug muss sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden.
6. Weitere wichtige Hinweise siehe Rückseite!

Zweck der Fahrt:

von
nach

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Kurzzeitkennzeichen Neu ab 1. April 2015

§ 16a Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV)

Für Probe- und Überführungsfahrten für nicht zugelassene Fahrzeuge können bei der Kfz-Zulassungsbehörde am Wohnort oder am Standort des Fahrzeuges so genannte Kurzzeitkennzeichen für 5 Tage beantragt werden.

Voraussetzungen:

Gültige Betriebserlaubnis

Gültige Haftpflichtversicherung

Gültige Hauptuntersuchung

Wenn keine gültige Betriebserlaubnis und/oder keine gültige Hauptuntersuchung nachgewiesen werden kann, dürfen nur Fahrten innerhalb des Zulassungsbezirks oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk durchgeführt werden. Diese Fahrten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reparatur und der technischen Prüfung bei der Untersuchungsstelle (TÜV, DEKRA ...) stehen.

Die Einschränkung des Geltungsbereiches wird im Fahrzeugschein vermerkt.

Wird das Fahrzeug bei der technischen Überprüfung als verkehrsunsicher eingestuft, dürfen keine Fahrten mehr durchgeführt werden.

Erforderliche Unterlagen:

Halterdaten

- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung
- Handelsregisterauszug mit Gewerbeanmeldung
- Ggf. Vollmacht

Versicherungsdaten

- eVB-Nr. der Versicherung für Kurzzeitkennzeichen

Fahrzeugdaten

- Fahrzeugidentifizierungs-Nr.
- Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus
- Marke (Hersteller)
- Gültige Hauptuntersuchung
- Nachweis über eine gültige Betriebserlaubnis (COC, Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein, Allgemeine Betriebserlaubnis vom Hersteller, Einzelgenehmigung aufgrund eines Gutachtens nach § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV).